

A B Ä N D E R U N G S A N T R A G

der CDU- Landtagsfraktion

betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Beurteilungsrechts für die saarländischen Beamtinnen und Beamten sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes Neuregelung des Beurteilungsrechts für die saarländischen Beamtinnen und Beamten sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 16. Juni 2026 (LT-Drs. 17/2253) wird wie folgt geändert:

Zu Artikel 1

In Artikel 1 Nummer 3 wird § 23a Absatz 1 durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamtinnen und Beamten sind regelmäßig zu beurteilen (Regelbeurteilung). Beamtinnen und Beamte sind außerdem zu beurteilen, wenn dies die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse erfordern (Anlassbeurteilung). Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, einschließlich der Schulleitungen, die ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 innehaben, unterliegen nicht der Regelbeurteilung; für sie werden Beurteilungen ausschließlich anlassbezogen erstellt. Lehrkräfte in Ämtern der Besoldungsgruppe A 14 und höher unterliegen der Regelbeurteilung.“

B e g r ü n d u n g :

Die Änderung schafft einen sachgerechten Ausgleich zwischen dem Bedarf an einer einheitlichen und vergleichbaren dienstlichen Beurteilung und dem hierfür erforderlichen Verwaltungsaufwand. Während bei Lehrkräften im Eingangssamt A 13 auf eine regelmäßige Beurteilung verzichtet und eine Beurteilung nur aus konkretem Anlass vorgenommen wird, unterliegen Lehrkräfte in höherwertigen Ämtern ab A 14 künftig der Regelbeurteilung. Dies trägt der mit diesen Ämtern regelmäßig verbundenen gesteigerten Verantwortung sowie der besonderen Bedeutung von Leistung, Befähigung und fachlicher Eignung für

Ausgegeben: 10.09.2026

die weitere Personalentwicklung Rechnung. Zugleich wird vermieden, dass der Schulbereich insgesamt von dem im öffentlichen Dienst üblichen System standardisierter Regelbeurteilungen ausgenommen und damit ein sachlich nicht gerechtfertigter Sonderstatus geschaffen wird.